

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei der Stadt Bern (BDP Stadt Bern)

1. Allgemeines

Name
Sitz

Art. 1 ¹⁾ Die Bürgerlich-Demokratische Partei der Stadt Bern (BDP Stadt Bern) ist eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

²⁾ Die BDP Stadt Bern kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Gemeinde, im Kanton Bern wie auch in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

³⁾ Die BDP Stadt Bern ist eine Sektion der BDP des Kantons Bern.

Zweck

Art. 2 ¹⁾ Die BDP Stadt Bern vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.

³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

Tätigkeit

Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Stadt Bern sind:

- Beteiligung an den Gemeindewahlen
- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen
- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen der Gemeinde Bern in allen Bereichen
- Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Stadt Bern anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

²⁾ Wer der BDP Stadt Bern beitrifft wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.

Erwerb und Erlöschen der
Mitgliedschaft

Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- Schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)
- Ausschluss
- Auflösung der Partei
- Tod

³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der BDP Stadt Bern sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Revisionsstelle

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

³⁾ An der Parteiversammlung der BDP Stadt Bern sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die Wohnsitz in der Gemeinde Bern haben.

Parteiversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Stadt Bern.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

²⁾ Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 10 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²⁾ Mitglieder der BDP Stadt Bern, die Mitglied des Stadt- und Gemeinderates von Bern sind sowie Mitglieder der nationalen Räte und des Grossen Rates mit Wohnsitz in der Stadt Bern sind von Amtes wegen Mitglied des Parteivorstandes der BDP Stadt Bern.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 11 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 12 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung der Parteiversammlungen
- Vertretung der Partei gegen aussen
- Werbung von Mitgliedern

²⁾ Der Parteivorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 13 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).

²⁾ Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder genehmigt wird.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Revisionsstelle

Art. 14 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung

³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes

Protokollführung

Art. 15 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlusprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse des Parteivorstandes sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 16 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Finanzaktionen
- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 17 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Stadt Bern haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 18 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 19 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. August 2008 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Präsidium

Für das Sekretariat

Bern, 18. August 2008